



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 15. Der alte Rat

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“¹⁹ und schließlich noch die drei Gilderichter²⁰. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

§ 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

§ 16. Die Ratsämter¹.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul², burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt³. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

¹⁹ Über ihn vgl. § 15.

²⁰ Vgl. § 19.

¹ Der von Overmann bei Lippstadt S 51* und Hamm S. 38* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

² Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

³ Vgl. Anhang nr. 1.